

Allevo®



Kommunalberatung

Wirtschafts- und
Managementberatung
für Kommunen

20. August 2014

STADT  **ASCHERSLEBEN**
Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof

Gebührenkalkulation |

Straßenreinigung 2015 bis 2017

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation.....	3
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Vorgehensweise	6
3.1.	Kostenermittlung	6
3.2.	Zuschüsse	7
3.3.	Nicht gebührenfähige Aufwendungen	7
3.4.	Gebührenermittlung.....	8
4.	Abschreibungen	9
5.	Verzinsung des Anlagekapitals	9
6.	Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen	10

1. Ausgangssituation

Der Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (nachfolgend BWH genannt) erteilte uns den Auftrag, die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung für die Jahre 2015 bis 2017 als Gebührenvorschau zu erstellen.

Die Arbeiten wurden von uns im Verlauf der Monate Juni bis Juli 2014 nach Abstimmungen zu den benötigten Daten sowie nach Besprechungen vor Ort bzw. nach mehreren Telefonaten mit dem Leiter des Eigenbetriebes, Herrn Könnecke, und der kaufmännischen Leiterin des BWH, Frau Kühl, durchgeführt.

Die Kalkulation wurde auf Grundlage folgender Unterlagen und Angaben des BWH erarbeitet:

- Straßenreinigungssatzung
- Straßenreinigungsgebührensatzung vom 28.11.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 15.12.2011
- Auszug aus dem Betriebsabrechnungsbogen Straßenreinigung bezüglich der laufenden Kosten des Jahres 2013
- Angaben zu Veränderungen der laufenden Betriebskosten für den Zeitraum 2015 bis 2017
- Angaben zu den bis 2017 geplanten Kehrm Metern, den nicht gebührenfähigen Metern einschl. deren Zuordnung auf die einzelnen Reinigungsklassen und
- sonstige statistische Angaben und Prognosen

Für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit allen Beteiligten möchten wir uns ausdrücklich noch einmal herzlich bedanken.

Reichenbach, 20. August 2014

Allevo | Kommunalberatung

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 1, 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58).

Nach § 47 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554) haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen (einschl. Bundesstraßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Nach § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA können die Gemeinden mittels Satzung die im § 47 StrG LSA geregelte Verpflichtung zum Reinigen den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen. Die Kostenheranziehung richtet sich gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 3 StrG LSA nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

Nach § 1 KAG-LSA sind die Gemeinden berechtigt, kommunale Abgaben zu erheben. Entsprechend § 2 KAG-LSA und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA werden die Abgaben aufgrund einer besonderen Satzung erhoben, im konkreten Fall der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aschersleben (nachfolgend Stadt genannt).

§ 5 KAG-LSA und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA ermächtigen die Gemeinden, für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs. 3 KAG-LSA legt fest, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet die Stadt, die Gebührenschuldner in Abhängigkeit von dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt das für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der von der Stadt erbrachten Leistung verlangt.

Aus § 5 KAG-LSA ergibt sich, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten¹ decken soll. Die Benutzungsgebühren sind so zu kalkulieren, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten jedoch nicht überschreiten. Das Kostendeckungsprinzip gem. § 5 KAG-LSA stellt die Untergrenze für die Gebührenkalkulation dar. Es verlangt, Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass ihr voraussichtliches Aufkommen im Kalkulationszeitraum die wahrscheinlichen Gesamtkosten¹ der Einrichtung deckt.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Entsprechend der für das Land Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Regelung in § 5 Abs. 2 a KAG-LSA sind in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite (neben den Aufwendungen für das Personal und die Sachmittel) auch Zinsen und angemessene Abschreibungen zu berücksichtigen. Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG-LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigt.

¹ abzgl. des gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteils der Stadt

3. Vorgehensweise

Die Stadt Aschersleben betreibt gemäß der Straßenreinigungssatzung und ihrer Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die Straßenreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage als einheitliche öffentliche Einrichtung.

Mit der obigen öffentlichen Einrichtung erfüllt die Stadt im Einrichtungsgebiet die ihr obliegenden straßenreinigungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 47 Abs. 1 StrG LSA.

Die Gebühren für die Straßenreinigung sollten nach den Vorgaben des BWH für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017 ermittelt werden.

Es mussten sämtliche laufenden und kalkulatorischen Kosten (aufwands- und ertragsseitig) innerhalb der öffentlichen Einrichtung dem Kalkulationszeitraum und den beabsichtigten Gebührentatbeständen zugeordnet werden.

Entsprechend der vorstehend erläuterten Kostenaufteilungen wurden die kostendeckenden Gebührensätze für den Zeitraum 2015 bis 2017 für die Straßenreinigung ermittelt.

3.1. Kostenermittlung

Da der BWH für die Aufgabenerfüllung nur geleaste Fahrzeuge einsetzt, fallen keine ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen) für den Zeitraum von 2015 bis 2017 an.

Die voraussichtlichen übrigen laufenden Betriebskosten wurden entsprechend der Kostenrechnung des BWH und zusätzlich nach gesonderten Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Gebührentatbeständen zugeordnet.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden ausgehend von den Kosten für 2013 die vom BWH für die Jahre 2015 bis 2017 prognostizierten Betriebskosten zugrunde gelegt.

Die Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Gebührenpflichtigen gemäß Gebührenmaßstab umgelegt werden können.

Da die Straßenreinigungsgebührensatzung differenzierte Regelungen für die unterschiedlichen Reinigungsklassen enthält, ist kalkulatorisch ebenso differenziert vorzugehen. Jede einzelne Gebühr ist kalkulatorisch in der Höhe als gerechtfertigt nachzuweisen.

3.2. Zuschüsse

Innerhalb der öffentlichen Einrichtung wurden bisher keine Investitionszuweisungen und -zuschüsse gewährt z. B. Fördermittel und perspektivisch sind auch keine vorgesehen.

3.3. Nicht gebührenfähige Aufwendungen

§ 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgebührensatzung bestimmt, dass die Stadt den Kostenanteil der nicht umlagefähigen Kosten zu tragen hat.

Der auf die Stadt entfallende Anteil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Straßenkreuzungen und -einmündungen, der Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

Diese anteiligen Kosten sind somit von der Allgemeinheit, d. h. aus allgemeinen Steuermitteln, zu finanzieren (Öffentlichkeitsanteil).

Demzufolge dürfen solche Kostenanteile nicht auf die Gebührenpflichtigen des Straßenreinigungswesens abgewälzt werden.

Die innerhalb der einzelnen Reinigungsklassen von der Stadt zu tragenden Kostenanteile sind in der Anlage 1 ersichtlich.

Der sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergebende gesamte nicht gebührenfähige Aufwand beträgt jährlich 60.643,84 €².

Die ansonsten ebenfalls nicht gebührenfähigen Aufwendungen für den Winterdienst sind nicht Bestandteil dieser Kalkulation, da diese Kosten durch den BWH im Rahmen der Kostenrechnung bereits ausgesondert wurden.

3.4. Gebührenermittlung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im § 5 KAG-LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2015 bis 2017 erstellt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden für den Zeitraum 2015-2017 die kostendeckenden Straßenreinigungsgebühren getrennt für die

- a) Reinigungsklasse 1 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich),
- b) Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich) und
- c) Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 14-tägig)

berechnet.

Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2015 bis 2017 stellen Höchstgrenzen dar.

Bei der Gebührenermittlung werden prinzipiell die ermittelten Kosten durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten geteilt.

² gemittelter Wert aus 2015 - 2017

Allgemeines Schema:

$$\text{Gebühr} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der maßstabsbezogenen voraussichtlichen Bemessungseinheiten}}$$

Die Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten wurden ermittelt, indem die pro Reinigungsklasse zu reinigenden Kehrmeter mit dem Reinigungszyklus und den Wochen im Kalenderjahr zu Grunde gelegt wurden.

Die Kehrmeter basieren auf den Angaben des BWH. Im Rahmen der Kalkulation wurde auf das „Allgemeininteresse“ gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA Rücksicht genommen.

4. Abschreibungen

In einer Gebührenkalkulation sind neben anderem auch die Abschreibungen des Anlagevermögens einzustellen.

Da der BWH für seine Aufgabenerfüllung im Zeitraum von 2015 bis 2017 planmäßig nur geleaste Fahrzeuge einsetzt, fallen keine ansatzfähigen kalkulatorischen Abschreibungen an.

Eine Berücksichtigung der Ertragszuschüsse bei der Ermittlung der Abschreibungen war nicht erforderlich, da keine Ertragszuschüsse ausgereicht wurden und perspektivisch auch keine geplant sind.

5. Verzinsung des Anlagekapitals

Entsprechend § 5 Abs. 2a KAG-LSA ist das Anlagekapital zu verzinsen.

Der BWH besitzt für seine Aufgabenerfüllung im Zeitraum von 2015 bis 2017 kein Anlagevermögen. Insofern ist kein verzinsbares Kapital vorhanden und es fällt keine ansatzfähige Verzinsung an.

6. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen

Bei dieser Gebührenkalkulation handelt es sich um die rechtlich erforderliche Nachweisführung der Kostendeckung der Gebühren für die Straßenreinigung.

Die Kalkulation dient der Unterstützung der möglichen Ermessensentscheidungen zur Kostendeckung im Rahmen der Gebührenfestlegung.

Der Stadtrat hat **Ermessensentscheidungen** in folgenden Bereichen zu treffen:

- a) Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- b) Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
- c) Erhebung kostendeckender Gebühren oder Subvention

Zu beachten ist, dass bei einer Beschlussfassung von nicht kostendeckenden Gebühren diese Subventionen aus dem Haushalt der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb zu erstatten und auch nicht im Rahmen einer Nachkalkulation der Gebühren über zukünftige Gebühren ausgleichsfähig sind.

Wenn genaue Erkenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht gegeben sind, müssen **Prognosen oder Schätzungen** vorgenommen werden. Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- a) prognostizierte Kehrmeter
- b) prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum
- c) Anteil der nicht umlagefähigen Kosten

Diese Prognosen beruhen auf den Einschätzungen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben.